

BGE 30 I 759

Bundesgericht (BGE), 1904-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_30_I_759

FR: ATF 30 I 759

IT: DTF 30 I 759

Volltext

127. Entscheidung vom 20. Oktober 1904 in Sachen Fischer=Schaad. Art der Betreibung (Wechselbetreibung). Massgebend ist einzig der Eintrag im Handelsregister zur Zeit der Anhebung der Betreibung. Art. 39 Sch G. A. Gegen den Rekurrenten Fischer=Schaad hat das Betreibungsamt Solothurn auf Begehren der Kantonalbank von Bern drei Zahlungsbefehle für Wechselbetreibung erlassen. In Betreff der Anwendbarkeit dieser Betreibungsart stützte sich das Amt auf die Tatsachen, daß Fischer=Schaad seinerzeit als Mitglied der Kollektivgesellschaft „Fischer & Cie., Molkerei in Solothurn“, in das Handelsregister eingetragen worden war und daß dieser Eintrag bei Erlass der fraglichen Zahlungsbefehle noch bestand. Der Betriebene verlangte durch Beschwerde, es seien die drei Betreibungen auf dem Wege der Pfändung zu führen. Er brachte an: Die Firma „Fischer & Cie., Molkerei in Solothurn“ sei bereits im Jahre 1897 eingegangen; ein Geschäftsdomizil habe nicht mehr bestanden und der eine Gesellschafter, Rudolf Fischer, sei von Solothurn fortgezogen. Dazu komme, daß der Beschwerdeführer, als Inhaber der Einzelfirma „J. Fischer, Sägerei“, in Konkurs erklärt worden sei. Unter diesen Umständen hätte der Registerführer, wie man aus Art. 28, Ziff. 2 und 3 der bundesrätl. Verordn. über Handelsregister und Handelsamtsblatt zu entnehmen habe, von Amtswegen zur Löschung des fraglichen Eintrages des Beschwerdeführers als Kollektivgesellschafters schreiten müssen. Das Betreibungsamt wies darauf hin, daß der über die Einzelfirma eröffnete Konkurs durch Nachlaßvertrag aufgehoben worden sei und daß der Registerführer seinerzeit Fischer eine auf seinen Eintrag als Kollektivgesellschafters bezügliche Löschungserklärung

zur Unterzeichnung zugesandt habe, welche Unterzeichnung aber bis anhin unterblieben sei. B. Mit Entscheidung vom 4. Oktober 1904 beschied die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abschlägig, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, daß für die Zulässigkeit der Wechselbetreibung lediglich die Tatsache des Eintrages des Rekurrenten als Kollektivgesellschafters ausschlaggebend sei. C. Mit seinem nunmehrigen Rekurse erneuert Fischer=Schaad seine Beschwerde vor Bundesgericht, indem er des längern darzutun versucht, daß die Betreibungsbehörden unter den gegebenen Umständen bei Bestimmung der Betreibungsart sich über den fraglichen Handelsregistereintrag als einen offenbar irrthümlichen hinwegsetzen dürfen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Mit Recht stellt die Vorinstanz für die zu entscheidende Frage, ob der Rekurrent der Wechselbetreibung unterliege oder nicht, lediglich darauf ab, daß er bei Anhebung der Betreibung tatsächlich noch als Mitglied einer Kollektivgesellschaft im Handelsregister eingetragen war. Ob Gründe zur Löschung dieses Registereintrages vorhanden gewesen wären, haben die Betreibungsbehörden nicht zu untersuchen, da die Löschung eines solchen Eintrages nicht in ihrer Kompetenz liegt, es sich vielmehr hiebei um eine in die Zuständigkeit der Handelsregisterbehörden fallende Verfügung handelt. Wollten sich die Betreibungsbehörden die Befugnis zu einer solchen Prüfung beilegen und damit das Recht

in Anspruch nehmen, unter Umständen einen bestehenden Registereintrag als in seinen betriebsrechtlichen Wirkungen nicht mehr gültig, oder umgekehrt eine erfolgte Löschung als betriebsrechtlich unwirksam zu erklären, so müßte dies zu Kompetenzkonflikten und Komplikationen aller Art führen. Im Sinne des Gesagten hat denn auch das Bundesgericht bereits in seinem Entscheide i. S. Greutert, Peterelli & Cie. den gegebenen Inhalt des Handelsregisters als für die Betriebsbehörden schlechthin maßgebend angesehen und damit den in frühern Entscheiden (Separatausgabe V, Nr. 48 und Nr. 715 * Ges.-Ausg., Bd. XXVIII, 1. Teil, Nr. 70 und 102. gemachten Vorbehalt aufgegeben, einer handelsregisteramtlichen Eintragung bzw. Löschung im Falle offenbaren Irrtums betriebsrechtliche Gültigkeit abzusprechen. Übrigens ist nach der Sachdarstellung des Betriebsamtes anzunehmen, daß hier die Unterlassung rechtzeitiger Löschung des fraglichen Firmaeintrages in erster Linie im eigenen Verschulden des Rekurrenten seinen Grund hat, der selbst die Löschung schon längst hätte beantragen können und sollen (vgl. Art. 28, Ziff. 2 der bundesrätlichen Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890). Demnach hat die Schuldbetriebs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.